

Vorlagen-Nr.: **2017/0169**

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Beratungsfolge:**

Ausschuss / Gremium	Sitzungstermin
Rat	20.12.2017

**Betreff:**

Kommunalwahl 2020;  
hier: Reduzierung der Zahl der Vertreter im Rat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

**Sachverhalt u. Begründung:**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWahlG können Gemeinden und Kreise bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der Vertreter im Rat um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Frist endet somit in der aktuellen Wahlperiode, die am 01.06.2014 begonnen hat, am 28.02.2018. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 20.11.2017 darauf hingewiesen, dass nachdem die Frist zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke um 17 Monate auf den 20.02.2020 durch Gesetz vom 01.10.2013 verlängert wurde, nun zur Harmonisierung der kommunalwahlrechtlichen Fristen im Zuge der KWahlG-Novelle 2018/2019 eine weitere Regelung geschaffen werden soll, die auch eine Fristverlängerung der Reduzierung des Rates durch Satzung um 17 Monate vorsieht.

Da aber nicht absehbar ist, ob es vor der Kommunalwahl im Jahr 2020 noch zu dieser angekündigten KWahlG-Novelle kommen wird, weist der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schnellbrief Nr. 292 vom 27.11.2017 darauf hin, dass eine Verkleinerung des Rates gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG nach der derzeit gültigen Fassung nur bis zum 28.02.2018 möglich ist, so dass eine angestrebte Verkleinerung des Rates zumindest vorsorglich bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden sollte. Weiterhin macht der Städte- und Gemeindebund darauf aufmerksam, dass im Falle der Umsetzung der angekündigten Novelle, die eine Reduzierung der Ratsvertreter für die Kommunalwahlen 2020 durch Satzung bis zum 31.07.2019 vorsieht, die Möglichkeit bestünde, zur Verkleinerung des Rates bereits gefasste Beschlüsse wieder innerhalb dieser angestrebten neuen Frist aufzuheben bzw. abzuändern.

Die Frage der Verkleinerung des Rates ist von grundlegender Bedeutung. Es könnte sicher auch das Bedürfnis bestehen, eine grundsätzlich breite Diskussion in den die Fraktionen tragenden Parteien zu führen. Deshalb könnte es sinnvoll sein, vorsorglich Beschlüsse mit der Möglichkeit der späteren Veränderung nach Beratung in den Parteigremien zu fassen.

Folge einer Verkleinerung des Rates ist je nach Umfang der Reduzierung zunächst die Anzahl der von den Parteien in den Rat zu entsendenden Vertreter. Eine Simulationsberechnung auf Basis der 2014 erreichten Stimmen sieht wie folgt aus:

Partei	Sitze					
	38	36	34	32	30	28
CDU	17	16	15	14	14	12
SPD	10	10	10	9	8	8
USD	4	4	3	3	3	3
Grüne	4	3	3	3	3	3
FDP	3	3	3	3	2	2

Die Simulationsrechnung hat viele Unbekannte. Einflussfaktoren für die Sitzzuteilung, wie Wahlbeteiligung und Stimmengewinne bzw. -verluste sind auch neue Parteien und Wählergruppen, Einzelbewerber und die Wiedereinführung einer Sperrklausel. Diese ist zwar vom Verfassungsgerichtshof verworfen worden, jedoch nicht als solche grundsätzlich, sondern deshalb, weil der Gesetzgeber nicht hinreichend begründet hat, dass ohne Sperrklausel eine Zersplitterung der Räte eintritt, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Tendenziell wirkt aber auch die Verkleinerung der Räte einer Zersplitterung entgegen, da mit abnehmender Gesamtzahl zu vergebender Sitze die notwendige Stimmenzahl steigt, um mindestens einen Sitz zu erlangen.

Eine Verringerung der Anzahl der Vertreter im Rat hat auch eine Änderung der Wahlbezirkseinteilung im Wahlgebiet zur Folge, da diese Verringerung zur Hälfte bei den zu wählenden Wahlbezirksvertretern erfolgt und nur so viele Wahlbezirke zu bilden sind, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Bisher hatten sich die Fraktionen gegen eine Reduzierung des Rates ausgesprochen, da dies eine Repräsentation aller Ortsteile im Rat gefährden würde.

Die Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG):

1. Wahrung des räumlichen Zusammenhangs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KWahlG)
2. eine möglichst gleiche Einwohnerzahl in allen Wahlbezirken bis zur Höchstgrenze einer Abweichung von +/- 25 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet (§ 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)

Maßgebende Einwohnerzahl für die Ermittlung der Größe eines Wahlbezirks und der Ober- und Untergrenze ist gemäß § 78 Absatz 1 KWahlG die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 30.11.2017 veröffentlicht worden ist.

Dies ist die von IT NRW mit Stand vom 30. Juni 2016 veröffentlichte Bevölkerungszahl. Für Hamminkeln wurde eine Bevölkerungszahl von 26.908 festgestellt.

Auf der Grundlage dieser für die Wahlbezirkseinteilung 2020 maßgeblichen Zahl wurde die derzeitige Abweichung von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße im Falle der Reduzierung des Rates ermittelt.

Wie den beigefügten Tabellen zu entnehmen ist, würde sich eine Reduzierung der Ratsmandate wie folgt auf die bisherige Wahlbezirkseinteilung, die 19 Wahlbezirke umfasst, auswirken:

1. Kürzung um 2 Ratsmandate, somit Einteilung des Wahlgebietes in 18 Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke Loikum und Wertherbruch müssten zusammengelegt werden, da hier die höchsten Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße festzustellen sind. Dabei könnten dann die aus benachbarten Ortsteilen zugeordneten Stimmbezirken (Stimmbezirk 18.2 Töven-Wittenhorst und Stimmbezirk 19.2 Hamminkeler Gebiet nördlich der Weststraße) wieder in die Hamminkeler bzw. Mehrhooger Wahlbezirken zurückgeführt werden, um die Überschreitung von Ortsteilsgrenzen bei der Wahlbezirkseinteilung zu minimieren.

2. Kürzung um 4 Ratsmandate, somit Einteilung des Wahlgebietes in 17 Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke Loikum und Wertherbruch müssten, wie unter Pkt. 1 dargestellt, zusammengelegt werden, da hier die höchsten Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße festzustellen sind.
- Zudem müssten im Ortsteil Brünen wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 11.0 Marienthal statt 3 Wahlbezirke nur noch 2 Wahlbezirke gebildet werden.

3. Kürzung um 6 Ratsmandate, somit Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke Loikum und Wertherbruch müssten, wie unter Pkt. 1 dargestellt, zusammengelegt werden, da hier die höchsten Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße festzustellen sind
- Zudem müssten im Ortsteil Brünen wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 11.0 Marienthal statt 3 Wahlbezirke nur noch 2 Wahlbezirke gebildet werden
- Ebenfalls müssten im Ortsteil Dingden wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 9.0 Dingden-Berg statt 5 Wahlbezirke nur noch 4 Wahlbezirke gebildet werden.

4. Kürzung um 8 Ratsmandate, somit Einteilung des Wahlgebietes in 15 Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke Loikum und Wertherbruch müssten, wie unter Pkt. 1 dargestellt, zusammengelegt werden, da hier die höchsten Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße festzustellen sind
- Zudem müssten im Ortsteil Brünen wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 11.0 Marienthal statt 3 Wahlbezirke nur noch 2 Wahlbezirke gebildet werden
- Ebenfalls müssten im Ortsteil Dingden wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 9.0 Dingden-Berg statt 5 Wahlbezirke nur noch 4 Wahlbezirke gebildet werden.

- Weiterhin wäre im Ortsteil Mehrhoog wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 14.0 (Bonhoeffer-Schule) und 16.0 (Wahllokal AWO Kindertagesstätte) die Anzahl der Wahlbezirke von 4 auf 3 Wahlbezirke zu reduzieren.

5. Kürzung um 10 Ratsmandate, somit Einteilung des Wahlgebietes in 14 Wahlbezirke

- Die Wahlbezirke Loikum und Wertherbruch müssten, wie unter Pkt. 1 dargestellt, zusammengelegt werden, da hier die höchsten Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße festzustellen sind
- Zudem müssten im Ortsteil Brünen wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 11.0 Marienthal statt 3 Wahlbezirke nur noch 2 Wahlbezirke gebildet werden
- Ebenfalls müssten im Ortsteil Dingden wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 9.0 Dingden-Berg statt 5 Wahlbezirke nur noch 4 Wahlbezirke gebildet werden.
- Weiterhin wäre im Ortsteil Mehrhoog wegen der Unterschreitungen der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße insbes. im Wahlbezirk 14.0 (Bonhoeffer-Schule) und 16.0 (Wahllokal AWO Kindertagesstätte) die Anzahl der Wahlbezirke von 4 auf 3 Wahlbezirke zu reduzieren.
- Eine weitere Wahlbezirkskürzung von 4 auf 3 Wahlbezirke müsste im Ortsteil Hamminkeln (6.486 Einwohner) wie in Mehrhoog (6.150 Einwohner) vorgenommen werden, so dass nur noch der Ortsteil Dingden mit 6.958 Einwohner über 4 Wahlbezirke verfügen würde. Der Ringenberger Stimmbezirk 2.1, der bisher dem Hamminkelner Wahlbezirk 2.0 zugeordnet war, müsste wieder dem Ringenberger Wahlbezirk 13.0 zugeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung im Produkt unter dem Sachkonto
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Bemerkungen:</b> Derzeit erhalten die Ratsmitglieder neben Verdienstausschlag und Fahrkostenentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,10 €, die bei einer Reduzierung des Rates jährlich wie folgt eingespart würde: - Reduzierung um 2 Ratsvertreter: 7.202,40 € - Reduzierung um 4 Ratsvertreter: 14.404,80 € - Reduzierung um 6 Ratsvertreter: 21.607,20 € - Reduzierung um 8 Ratsvertreter: 28.809,60 € - Reduzierung um 10 Ratsvertreter: 36.012,00 €	

Beschlussvorschlag:

1. Variante:

Der Rat beschließt wie bisher von einer Reduzierung der zu wählenden Ratsvertreter gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG abzusehen.

2. Variante:

Der Rat beschließt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG, die Zahl der zu wählenden Vertreter gemäß beigefügtem Satzungsentwurf

- Alternative a) um 2 Vertreter
- Alternative b) um 4 Vertreter
- Alternative c) um 6 Vertreter
- Alternative d) um 8 Vertreter
- Alternative e) um 10 Vertreter,

davon zur Hälfte in Wahlbezirken, zu verringern

*Terhorst*

---

Stellv. Fachdienstleiterin

*Palberg*

---

Vorstandsbereichsleiter